

**Studienordnung für den Studiengang
Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste juristische Prüfung
an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Greifswald**

Vom 4. Mai 2010

Fundstelle: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 03.09.2010

Änderungen:

- §§ 6 Abs. 3, 8 und der Musterstudienplan geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 19. Februar 2013 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 26.03.2013)
- Musterstudienplan Rechtswissenschaften, Studienbeginn Wintersemester (Vertiefungskurs Staatsrecht) geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 12. Juni 2014 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 18.06.2014)
- Inhaltsverzeichnis, § 6 Abs. 1, § 11, § 13 und Musterstudienplan geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 5. April 2016 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 24.06.2016)
- § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 8 Abs. 2b, § 15, Musterstudienplan und Universitätsname geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 16. Oktober 2018 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 18.10.2018)
- § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 3, §§ 6 bis 11, § 15 sowie die Musterstudienpläne geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 16. April 2021 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 10.09.2021)
- § 5 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Nr. 5 und 6 sowie Musterstudienplan (Studienbeginn im Sommersemester) geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 27. Januar 2022 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 28.01.2022)
- § 1, § 3 Satz 2, § 5 Abs. 3, § 6, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1 und 2, § 10, § 12, § 14 Abs. 2, § 15, § 16 und die Musterstudienpläne geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 5. Juni 2023 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 19.06.2023)
- § 7 Abs. 2 Satz 2 gestrichen durch Artikel 1 der Satzung vom 8. Januar 2024 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 10.01.2025)

Hinweise:

- Die 1. Änderungssatzung vom 19.02.2013 ist am 27.03.2013 in Kraft getreten.
- Die 2. Änderungssatzung vom 12.06.2014 ist am 19.06.2014 in Kraft getreten.
- Die 3. Änderungssatzung vom 05.04.2016 ist am 25.06.2016 in Kraft getreten.
- Die 4. Änderungssatzung vom 16.10.2018 ist rückwirkend zum 01.10.2018 in Kraft getreten. Abweichend davon treten Artikel 1 Nummer 2 und 3 erst in Kraft, wenn auch die 4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften in Kraft tritt.
- Die 5. Änderungssatzung vom 16.04.2021 tritt zum 01.10.2021 in Kraft. Abweichend davon treten die in Art. 1 Nr. 3 a) bb) geregelten Änderungen mit Bezug auf die Vorgerücktenübung im Privatrecht sowie Art. 1 Nr. 4 a) und b) erst zum 1. April 2022 in Kraft.
- Die 6. Änderungssatzung vom 27.01.2022 tritt zum 28.01.2022 in Kraft.
- Die 7. Änderungssatzung vom 15.06.2023 tritt zum 01.04.2024 in Kraft.
- Die 8. Änderungssatzung vom 08.01.2025 ist zum 11.01.2025 in Kraft getreten.

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienaufnahme
- § 3 Studienziel
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Studiengegenstand
- § 6 Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich
- § 7 Studienleistungen im Pflichtbereich
- § 8 Schwerpunktbereich
- § 9 Weitere Lehrveranstaltungen
- § 10 Veranstaltungsarten und Bescheinigungen
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Veranstaltungen
- § 12 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Veranstaltungen
- § 13 Täuschung, Ordnungsregeln
- § 14 Studienberatung
- § 15 Übergangsregelung
- § 16 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anlage: Musterstudienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002 (BGBl. I S. 2592), des Juristenausbildungsgesetzes vom 16. Dezember 1992 (GVOBl. M-V S. 725), der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPO M-V) und der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften mit Abschluss Erste juristische Prüfung an der Universität Greifswald vom 20. August 2010 in der jeweils geltenden Fassung das grundständige Studium der Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste juristische Prüfung an der Universität Greifswald.

§ 2 Studienaufnahme

Das Studium im Studiengang Rechtswissenschaften kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

§ 3 Studienziel

Das Studienziel wird durch § 1 des Juristenausbildungsgesetzes bestimmt. Das Studium hat den Zweck, die Studierenden zu befähigen, das geltende Recht auf der Grundlage anerkannter wissenschaftstheoretischer Erkenntnisse und unter Berücksichtigung beruflicher Erfordernisse in geordneter Argumentation anzuwenden, auszulegen und fortzubilden; dabei sind die geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und philosophischen Bezüge des Rechts zu berücksichtigen und ihre Verpflichtung zur Förderung des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats zu beachten.

§ 4 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in das Studium der Pflichtfächer vom ersten bis sechsten Semester sowie das Studium eines Schwerpunktbereichs vom vierten bis siebenten Semester. Das siebente bis neunte Semester dienen in erster Linie der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung. Im zehnten Semester wird die staatliche Pflichtfachprüfung abgelegt und spätestens die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung abgeschlossen.

(2) Während des Studiums haben die Studierenden eine praktische Studienzeit nach Maßgabe von § 3 JAPO M-V zu absolvieren. Ihre Durchführung liegt nicht in der Verantwortung der Fakultät.

§ 5 Studiengegenstand

(1) Studiengegenstand sind vor allem die Pflichtfächer Privatrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht (Hauptgebiete) und Verfahrensrecht einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und philosophischen Grundlagen (Grundlagenfächer, § 1 des Juristenausbildungsgesetzes) in dem durch § 11 JAPO M-V vorgegebenen Umfang. Die Vermittlung der Pflichtfächer erfolgt auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur. Gegenstand des Studiums sind ferner Veranstaltungen zur Vermittlung fachspezifischer Fremdsprachenkenntnisse und interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen.

(2) Die Studierenden haben darüber hinaus einen Schwerpunktbereich zu wählen, der der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit dem Schwerpunktbereich zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts dient.

(3) Weitere Lehrveranstaltungen dienen der Erweiterung und Vertiefung rechtswissenschaftlicher Kenntnisse nach eigenem Ermessen der Studierenden. Die Fakultät bietet im Rahmen der vorhandenen Kapazität Zusatzveranstaltungen an.

(4) Als Bestandteil eines ordnungsgemäßen Studiums an der Universität Greifswald gelten auch an der Universität Rostock im Rahmen des Studiengangs Rechtswissenschaften besuchte Lehrveranstaltungen einschließlich der dort erworbenen Leistungsnachweise.

(5) Die Studierenden können auch im Zusammenhang mit dem Studium der Rechtswissenschaften stehende weitere Lehrveranstaltungen des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre und anderer Fakultäten vorbehaltlich dort etwa geltender Zugangsbeschränkungen besuchen.

§ 6

Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich

(1) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erforderlich; die Art der Lehrveranstaltung ergibt sich aus § 10:

1. Allgemeine Grundlagen (4 SWS)

Veranstaltung	Umfang (SWS)	Art der Veranstaltung
a) Propädeutik (Einführung in die Rechtswissenschaften)	2	V
b) Grundlagen des Rechts (historische, philosophische, wirtschaftliche, politische oder sonstige Grundlagen nach Angebot der Fakultät)	2	V

2. Privatrecht (55 SWS)

Veranstaltung	Umfang (SWS)	Art der Veranstaltung
a) Allgemeine Lehren des bürgerlichen Rechts nebst vorlesungsbegleitendem Kolloquium I	4 + 2	V, VK
b) Allgemeines Schuldrecht nebst vorlesungsbegleitendem Kolloquium II	4 + 2	V, VK
c) Gesetzliches Haftungs- und Schadensrecht nebst vorlesungsbegleitendem Kolloquium III	2 + 1	V, VK
d) Kleine Übung Privatrecht I (Grundübung mit Schwerpunkten im Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Rechts)	2	Ü
e) Kleine Übung Privatrecht II (Aufbauübung mit Schwerpunkten im Allgemeinen Schuldrecht und im gesetzlichen Haftungs- und Schadensrecht)	2	Ü
f) Schuldvertragsrecht nebst vorlesungsbegleitendem Kolloquium	2 + 1	V, VK
g) Herausgabe und Rückgewähr	3	V
h) Sachenrecht u. Kreditsicherungsrecht	3	V
i) Grundzüge des Handelsrechts	1	V
j) Grundzüge des Rechts der Personenvereinigungen	1	V
k) Grundzüge des Familienrechts	1	V
l) Grundzüge des Erbrechts	1	V
m) Grundzüge des Arbeitsrechts	2	V
n) Grundzüge des Zivilprozessrechts	1	V
o) Grundzüge des Zwangsvollstreckungsrechts	1	V

p) Vorgerücktenübung im Privatrecht I (Grundübung mit Schwerpunkten in Allgemeinen Lehren des Bürgerlichen Rechts, Allgemeinem Schuldrecht, Gesetzlichem Haftungs- und Schadensrecht und Schuldvertragsrecht)	2	Ü
q) Vorgerücktenübung im Privatrecht II (Aufbauübung mit Schwerpunkten im privatrechtlichen Pflichtstoff nach § 11 Absatz 2 Nr. 1 JAPO)	2	Ü
r) Vertiefung Zivilrecht	1	V
s) Examenskurs Zivilrecht I	4	E
t) Examenskurs Zivilrecht II	4	E
u) Examensklausurenkurs	6	E

3. Strafrecht (29 SWS)

Veranstaltung	Umfang (SWS)	Art der Veranstaltung
a) Strafrecht Allgemeiner Teil nebst vorlesungsbegleitendem Kolloquium I	5 + 2	V, VK
b) Kleine Übung	2	Ü
c) Strafrecht Besonderer Teil I nebst vorlesungsbegleitendem Kolloquium II	2 + 2	V, VK
d) Strafrecht Besonderer Teil II	4	V
e) Strafrecht Besonderer Teil III	2	V
f) Strafprozessrecht	2	V
g) Vorgerücktenübung	2	Ü
h) Examenskurs Strafrecht I	3	E
i) Examenskurs Strafrecht II	3	E
j) Examensklausurenkurs	2	E

4. Öffentliches Recht (48 SWS)

Veranstaltung	Umfang (SWS)	Art der Veranstaltung
a) Grundrechte nebst vorlesungsbegleitenden Kolloquium	4 + 4	V, VK
b) Staatsorganisationsrecht nebst vorlesungsbegleitenden Kolloquium II	2+2	V, VK
c) Kleine Übung	2	Ü
d) Verwaltungsrecht AT nebst vorlesungsbegleitendem Kolloquium	4 + 2	V, VK
e) Polizeirecht	2	V
f) Kommunalrecht	1	V
g) Bauplanungsrecht	2	V
h) Grundkurs Europarecht	2	V
i) Vertiefungskurs Staatsrecht	2	V

j) Verwaltungsprozessrecht/Vertiefungskurs Verwaltungsrecht	2	V
k) Staatshaftungsrecht	1	Ü
l) Vorgerücktenübung	2	Ü
m) Examenskurs Öffentliches Recht I	4	E
n) Examenskurs Öffentliches Recht II	4	E
o) Examensklausurenkurs	6	E

5. Schlüsselqualifikation/Fremdsprache (4 SWS)

Veranstaltung	Umfang (SWS)	Art der Veranstaltung
a) Juristische Kommunikationstechniken	2	V/K
b) Fremdsprache	2	K
c) Rechtliche Gestaltung	2	V

(2) Anstelle der in Absatz 1 unter Nr. 1 lit. b) genannten Veranstaltung können die Veranstaltungen „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“ oder „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ belegt werden.

(3) Die Fachprüfungen der studienbegleitenden Zwischenprüfung gemäß § 17 Absatz 2 der Prüfungsordnung sind in folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:

1. die Fachprüfungen „Privatrecht“, „Strafrecht“ und „Öffentliches Recht“ im Rahmen der jeweiligen Anfängerübung,
2. die Fachprüfung „Allgemeine Grundlagen des Rechts“ in einer der in Absatz 1 unter Nr. 1 lit. b) aufgeführten Lehrveranstaltungen.

Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus § 18 Absatz 2 und 3 der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften mit Abschluss Erste juristische Prüfung.

(4) Unbeschadet der Freiheit des Studierenden, den zeitlichen und organisatorischen Verlauf des Studiums im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben selbstverantwortlich zu planen, wird ein sich aus der Anlage ergebender Studienverlauf (Studienplan) unter Berücksichtigung der Pflichtfächer, der Grundlagenfächer und der sonstigen obligatorischen Veranstaltungen (§ 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 und 2) als zweckmäßig empfohlen.

§ 7

Studienleistungen im Pflichtbereich

(1) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Pflichtbereich erforderlichen Studienleistungen ergeben sich aus der JAPO M-V in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Vorgerücktenübung im Privatrecht hat erfolgreich absolviert, wer im Rahmen zweier aufeinander folgenden Übungen nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 p und q

1. eine der drei angebotenen Aufsichtsarbeiten zu Allgemeinen Lehren des Bürgerlichen Rechts, Allgemeinem Schuldrecht, Gesetzlichem Haftungs- und Schadensrecht und Schuldvertragsrecht und
2. eine der drei angebotenen Aufsichtsarbeiten zum gesamten privatrechtlichen Pflichtstoff (§ 11 Absatz 2 Nr. 1 JAPO) jeweils im Umfang von 180 Minuten und
3. eine Hausarbeit im Umfang von 15 bis 20 Seiten bestanden hat.

Im Sommersemester werden zwei Aufsichtsarbeiten zu den Allgemeinen Lehren des Bürgerlichen Rechts, Allgemeinem Schuldrecht, Gesetzlichem Haftungs- und Schadensrecht und Schuldvertragsrecht (§ 17 Absatz 5 Buchst. a bis c und f) und eine Aufsichtsarbeit zum gesamten privatrechtlichen Pflichtstoff (§ 11 Absatz 2 Nr. 1 JAPO) angeboten, im Wintersemester erfolgt das Angebot von Aufsichtsarbeiten thematisch in umgekehrtem Verhältnis. Die Hausarbeit wird in der vorlesungsfreien Zeit vor dem Semester ausgegeben, in dem die Aufsichtsarbeiten geschrieben werden. Die Bearbeitungszeit wird von der für die Übung verantwortlichen Lehrkraft festgelegt; sie beträgt mindestens drei Wochen. Bei Wiederholungen sind Prüfungsleistungen der vorangehenden Übung anzurechnen

(3) Der nach § 5 Absatz 2 Nr. 2 JAPO M-V erforderliche Leistungsnachweis in einem Grundlagenfach kann in einer der in § 6 Absatz 1 unter Nr. 1 lit. b) aufgeführten Veranstaltungen erworben werden. Dabei ist in der Regel eine Aufsichtsarbeit von 90-minütiger Dauer zu fertigen. Der Fakultätsrat kann weitere Veranstaltungen mit hinreichender fachlicher Breite als Grundlagenveranstaltungen vorsehen.

(4) Der nach § 5 Absatz 2 Nr. 3 JAPO M-V erforderliche Leistungsnachweis in einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen kann in der in § 6 Absatz 1 unter Nr. 5 lit. a) aufgeführten Veranstaltung erworben werden. Der Fakultätsrat kann weitere Veranstaltungen mit hinreichender fachlicher Breite als Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen vorsehen.

(5) Bezüglich erlaubter Hilfsmittel für in Form von Klausuren zu erbringende Studienleistungen gilt § 4 Absatz 5 der Prüfungsordnung entsprechend.

§ 8 Schwerpunktbereich

(1) Die Fakultät bietet folgende Schwerpunktbereiche im Umfang von jeweils 10 SWS an:

1. Arbeit im internationalen Kontext,
2. Medien und Marktwirtschaft,
3. Kriminologie und Strafrechtspflege,
4. Europarecht,
5. Rechtsvergleichung,
6. Internationale und Alternative Streitbeilegung,
7. Gesundheits- und Medizinrecht und
8. Umwelt-, Energie- und Infrastrukturrecht.

(2) Im jeweiligen Schwerpunktbereich werden folgende Vorlesungen in einem Rhythmus von jeweils drei Semestern angeboten:

Veranstaltung	SWS
a) Arbeit im internationalen Kontext	
aa) Kollektives Arbeitsrecht I	2
bb) Kollektives Arbeitsrecht II	2
cc) Vertiefung Individualarbeitsrecht (mit unionsrechtlichen Bezügen)	2
dd) Internationales Zivilprozessrecht	2
b) Medien und Marktwirtschaft	
aa) Wettbewerbsrecht	2
bb) Immaterialgüterrecht	2
cc) Medienrecht	2
dd) Äußerungsrecht	2
c) Kriminologie und Strafrechtspflege	
aa) Kriminologie	2
bb) Strafrechtliche Sanktionenlehre	2
cc) Jugendstrafrecht	2
dazu wahlweise	
ee) Strafvollzugsrecht oder	2
ff) Recht und Praxis der Strafverteidigung oder	2
gg) Einführung in die forensische Psychiatrie oder	2
hh) Medizinstrafrecht	2
d) Europarecht	
aa) Europäisches Verfassungsrecht	2
bb) Europäisches Verwaltungsrecht	2
cc) Europäisches Privatrecht	2
dazu wahlweise	
ee) Methoden Rechtsvergleichung oder	2
ff) Vertiefung Individualarbeitsrecht (mit unionsrechtlichen Bezügen)	2
e) Rechtsvergleichung	
aa) Methoden der Rechtsvergleichung	2
bb) Vergleichendes Privatrecht	2
cc) Vergleichendes Öffentliches Recht	2
dd) Internationales Privatrecht	2
f) Internationale und Alternative Streitbeilegung	
aa) Internationales Zivilprozessrecht	2
bb) Internationales Privatrecht	2
cc) Internationales Privatrecht – Falltraining	1
dd) Internationale Schiedsgerichtsbarkeit	1
ee) Mediation	1
ff) UN-Kaufrecht	1

g) Gesundheits- und Medizinrecht

aa) Grundlagen des Gesundheitsrechts	2
bb) Besonderes Gesundheitsrecht	1
cc) Allgemeines Medizinrecht	2
dd) Besonderes Medizinrecht	1
ee) Medizinstrafrecht	2

h) Umwelt-, Energie- und Infrastrukturrecht

aa) Umweltrecht Allgemeiner Teil	2
bb) Umweltrecht Besonderer Teil	2
cc) Energie- und Klimaschutzrecht	2
dd) Infrastrukturrecht	2

Bei den genannten Veranstaltungen handelt es sich, soweit nicht anders angegeben, um Vorlesungen. Zusätzlich beinhaltet jeder Schwerpunktbereich ein Seminar (2 SWS), das in jedem Semester angeboten wird.

(3) Die im Rahmen des Schwerpunktbereichs zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften.

(4) Lehrveranstaltungen eines Schwerpunktbereichs sollen erst ab dem vierten Semester besucht werden.

(5) Der Fakultätsrat kann Kapazitätsgrenzen für die Zulassung Studierender zu einzelnen Schwerpunktbereichen festlegen. In diesem Fall sind Regelungen für ein Zulassungsverfahren zu treffen.

§ 9

Weitere Lehrveranstaltungen

Die Fakultät bietet im Rahmen ihrer Kapazität weitere Lehrveranstaltungen an. Andere Fakultäten bieten ergänzende Lehrveranstaltungen, beispielsweise über politische Wissenschaft, Sozialwissenschaften, Philosophie, Geschichte und gerichtliche Medizin, an.

§ 10

Veranstaltungsarten und Bescheinigungen

(1) Der Studieninhalt wird in Lehrveranstaltungen verschiedener Art vermittelt. Als Lehrveranstaltungen werden insbesondere angeboten:

1. Vorlesungen: Sie dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes; der Vortragscharakter überwiegt (V).
2. Examenskurse: Diese wenden sich an fortgeschrittene Studierende und dienen der Vermittlung von vertieftem Verständnis und von Verbundwissen (E).
3. Seminare: Sie sind Lehrveranstaltungen in kleinem Kreis, in denen die Studierenden durch zuvor schriftlich abgefasste und im Seminar mündlich präsentierte Referate und Diskussionen in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten eingeführt werden (S).
4. Exegesen: Sie sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden in das Verständnis von rechtshistorischen und rechtsphilosophischen Texten eingeführt werden. Exegesen

können mit Vorlesungen zu integrierten Lehrveranstaltungen verbunden werden.

Wird bei regelmäßigem Besuch der exegetischen Lehrveranstaltung eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete schriftliche Exegese verfasst, ist eine Bescheinigung zu erteilen. Diese Bescheinigung kann als Grundlagenschein gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 2 JAPO M-V gelten; auf der Bescheinigung wird vermerkt, welchem Grundlagenfach die Bescheinigung ggf. zuzurechnen ist.

5. Kolloquien: Kolloquien sind freie wissenschaftliche Gespräche über ein bestimmtes Thema (K).
6. Übungen: Übungen fördern durch in der Lehrveranstaltung durch Studierende zu lösende Fälle sowie durch zu schreibende Klausuren und Hausarbeiten die selbständige Anwendung erlernter Rechtskenntnisse auf praktische Fälle (Ü). Übungen können mit Vorlesungen zu integrierten Lehrveranstaltungen verbunden werden. Übungshausarbeiten können auch für die vorlesungsfreie Zeit ausgegeben werden; ausnahmsweise können Klausuren in der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden.
Eine Übung für Vorgerückte hat erfolgreich absolviert, wer eine Hausarbeit und von den drei angebotenen Klausuren jeweils eine mit mindestens „ausreichend“ bestanden hat; die Hausarbeit muss in der vorlesungsfreien Zeit vor oder nach dem Semester angefertigt werden, in dem die Klausuren geschrieben wurden. § 7 Absatz 2 bleibt unberührt.
7. Klausurenkurse: Sie dienen der unmittelbaren Examensvorbereitung und bieten den Studierenden die Möglichkeit, Klausuren unter Examensbedingungen zu schreiben und bewerten zu lassen. In Besprechungen werden typische Fehler erörtert und die Schwerpunkte der jeweiligen Aufgabe vertieft.
8. Vorlesungsbegleitende Kolloquien: Sie dienen der Erörterung ausgewählter Rechtsfragen und von Problemen der Fallbearbeitung in kleinen Gruppen und werden vorlesungsbegleitend in Absprache mit der für die Vorlesung verantwortlichen Lehrkraft gehalten (VK). Die vorlesungsbegleitenden Kolloquien sollen parallel zu den Vorlesungen Allgemeine Lehren des bürgerlichen Rechts, Allgemeines Schuldrecht, Gesetzliches Haftungs- und Schadensrecht, Schuldvertragsrecht, Grundrechte, Staatsorganisationsrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht, Strafrecht AT sowie Strafrecht BT angeboten werden. Eine Teilnahmebescheinigung wird ausgestellt im Falle einer Teilnahme an mindestens zwei Dritteln der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen; eine Belegung in parallelen Kolloquien bis zu drei Veranstaltungen wird angerechnet, wenn diese in jeweils unterschiedlichen Wochen besucht wurden.
9. Praktika und Exkursionen: Sie dienen dazu, Studierende mit der praktischen Rechtsentwicklung und Rechtsanwendung vertraut zu machen.

(2) Die Studierenden bewahren Arbeiten, die als Grundlage für die Erteilung eines Leistungsnachweises dienen, selbst auf. Nicht abgeholte Arbeiten werden am verantwortlichen Lehrstuhl bis zum Ende des folgenden Semesters aufbewahrt. Dasselbe gilt für Bescheinigungen.

§ 11

Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Veranstaltungen

(1) Die Teilnahme an einem vorlesungsbegleitenden Kolloquium und an einer sprachpraktischen Übung zum Erwerb von fachbezogenen Fremdsprachenkenntnissen setzt die Einschreibung in eine vom Dekanat geführte Liste voraus.

(2) Die Teilnahme an einer Anfängerübung setzt die regelmäßige Teilnahme an einem vorlesungsbegleitenden Kolloquium des betreffenden Fachgebiets voraus. Eine Beschei-

nigung über die regelmäßige Teilnahme wird nach § 10 Absatz 1 Nr. 8 ausgestellt.

(3) Die Teilnahme an einer Vorgerücktenübung ist erst nach dem erfolgreichen Ablegen der jeweiligen Fachprüfung des entsprechenden rechtswissenschaftlichen Hauptgebietes (§ 6 Absatz 3 Nr. 1) der studienbegleitenden Zwischenprüfung oder, sofern die Zwischenprüfung nicht abzulegen ist, nach Erbringen gleichwertiger Studienleistungen zulässig.

(4) Für die Teilnahme an einem Seminar im Schwerpunktbereich können die für die Veranstaltung des Seminars Verantwortlichen besondere sachbezogene Teilnahmevoraussetzungen aufstellen.

(5) Die Teilnahme an einem Examenskurs (§ 10 Absatz 1 Nr. 2) ist erst nach erfolgreicher Teilnahme an den Vorgerücktenübungen der einzelnen rechtswissenschaftlichen Hauptgebiete (§ 5 Absatz 1 Satz 1) zulässig.

(6) Über die Zulassung zu Seminaren, die zum Erwerb eines Leistungsnachweises nach der JAPO M-V nicht erforderlich sind, entscheiden die für die Veranstaltung der Seminare verantwortlichen Lehrkräfte; bei der Entscheidung sind insbesondere die bisherigen Studienleistungen der Studierenden, die sich um eine Teilnahme beworben haben, zu berücksichtigen.

(7) In begründeten Härtefällen lässt der*die Dekan*in im Rahmen des gesetzlich Zulässigen auf Antrag Ausnahmen von den Absätzen 2 bis 6 zu. Gleiches gilt für Studierende, die zuvor an einer anderen Hochschule Rechtswissenschaften studiert haben, soweit dort der Erwerb vergleichbarer Teilnahme- bzw. Leistungsnachweise nicht angeboten wurde.

§ 12

Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck zur Sicherung des Studienerfolgs eine Begrenzung der Zahl der Studierenden erforderlich und übersteigt die Zahl der an der Veranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit, regelt der*die Dekan*in von Amts wegen oder auf Antrag der für die Veranstaltung verantwortliche Lehrkraft den Zugang. Die Befugnis zur Regelung des Zugangs kann von dem*der Dekan*in für den Einzelfall oder allgemein durch Fakultätsratsbeschluss auf die mit der Durchführung der Lehrveranstaltung beauftragte Person übertragen werden.

(2) Bei der Regelung des Zugangs sind die Bewerbungen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a) Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für einen Studiengang der betreffenden Fakultät der Universität Greifswald eingeschrieben sind;
- b) Studierende nach lit. a), die wegen der Notwendigkeit, eine Prüfung zu wiederholen, sie ein zweites Mal besuchen wollen;
- c) Studierende nach lit. a), die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind;
- d) andere Studierende der Universität Greifswald.

Innerhalb einer der vorgenannten Kategorien notwendige Zugangsentscheidungen können durch Los getroffen werden.

(3) Die Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den unter Absatz 2 a) genannten Studierenden durch die Beschränkung des Zugangs kein Zeitverlust entsteht.

(4) Die Fakultät kann für die Studierenden nach Absatz 2 c) das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen außerhalb des gewählten Studienganges beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der Studierenden nach Absatz 2 a) und b) nicht gewährleistet werden kann.

§ 13

Täuschung, Ordnungsregeln

Auf die Erbringung eines Leistungsnachweises im Rahmen einer Vorgerücktenübung finden § 8 Absatz 4 und 5 sowie auch § 9 der Prüfungsordnung entsprechende Anwendung.

§ 14

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Greifswald während der angegebenen Sprechstunden.

(2) Die allgemeine studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Rechtswissenschaften erfolgt durch die von der Fakultät benannten Lehrkräfte während der angegebenen Sprechstunden.

§ 15

Übergangsregelungen

(1) Der Fakultätsrat wird ermächtigt, für die Zeit ab Inkrafttreten der Änderungssatzung vom 16. April 2021 bis einschließlich Sommersemester 2024 die Vorlesungspläne abweichend vom Studienplan zu beschließen, soweit dies erforderlich ist, um einen gleitenden Übergang vom bisher geltenden Studienplan zu ermöglichen.

(2) Nach dem 1. April 2024 werden Vorlesungen nur für die zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Schwerpunkte angeboten. Abweichend hiervon werden bis einschließlich Sommersemester 2025 die unternehmensrechtlichen Vorlesungen der zuvor bestehenden Schwerpunkte „Unternehmen und Medien“ sowie „Unternehmen und Arbeit“ angeboten.

(3) Für die prüfungsbezogenen Vorschriften gelten die Übergangsvorschriften der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften.

§ 16

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Studienordnung vom 22. Juni 2005 außer Kraft. § 8 Absatz 2 lit. b) tritt zum 30.09.2028 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 23. März 2010, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde.

Greifswald, den 4. Mai 2010

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 03.09.2010

Anhang:

Musterstudienplan Rechtswissenschaft, Studienbeginn im Wintersemester

Titel der Lehrveranstaltung	Art	Umfang (SWS)	Studien- / Prüfungsleistung	Rechtsgrundlage
1. Semester (Wintersemester)				
Propädeutik	V	2		
Grundlagenveranstaltung*	V	2	Klausur, 90 Minuten	§ 5 JAPO iVm §§ 17, 18 PO RW
Allgemeine Lehren des bürgerlichen Rechts nebst VK	V/VK	6		
Grundrechte nebst VK	V/VK	6		
SWS gesamt		16		
2. Semester (Sommersemester)				
Kleine Übung im Privatrecht I (Grundübung mit Schwerpunkten im Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Rechts)	Ü	2	Hausarbeit, 15 – 20 Seiten; Klausur 120 Minuten	§§ 17, 18 PO RW
Allgemeines Schuldrecht nebst VK	V/VK	6		
Gesetzliches Haftungs- und Schadensrecht	V/VK	3		
Strafrecht AT nebst VK	V/VK	7		
Staatsorganisationsrecht nebst VK	V/VK	4		
SWS gesamt		22		
3. Semester (Wintersemester)				
Fremdsprache**	K	2	Erfolgreiche Teilnahme	§ 5 JAPO
Kleine Übung im Privatrecht II (Aufbauübung mit Schwerpunkten im Allgemeinen Schuldrecht sowie im gesetzlichen Haftungs- und Schadensrecht)	Ü	2	Klausur 120 Minuten	§§ 17, 18 PO RW
Schuldvertragsrecht nebst VK	V/VK	3		
Grundzüge des Familienrechts	V	1		
Grundzüge des Arbeitsrechts	V	2		
Strafrecht BT I nebst VK	V/VK	4		
Kleine Übung im öffentlichen Recht	Ü	2	Hausarbeit, 15 – 20 Seiten Klausur, 120 Minuten	§§ 17, 18 PO RW
Allgemeines Verwaltungsrecht nebst VK	V/VK	6		
Grundkurs Europarecht	V	2		
SWS gesamt		24		

4. Semester (Sommersemester)				
Vorgerücktenübung im Privatrecht I (Grundübung mit Schwerpunkten in Allgemeinen Lehren des Bürgerlichen Rechts, Allgemeinem Schuldrecht, Gesetzlichem Haftungs- und Schadensrecht und Schuldvertragsrecht)	Ü	2	Hausarbeit, Klausur, 180 Minuten ***	§ 5 JAPO, § 10 Abs. 1 Nr. 6 StudO RW
Herausgabe und Rückgewähr	V	3		
Sachenrecht und Kreditsicherungsrecht	V	3		
Grundzüge des Zivilprozessrechts	V	1		
Kleine Übung im Strafrecht	Ü	2	Hausarbeit, 15 – 20 Seiten Klausur, 120 Minuten	§§ 17, 18 PO RW
Strafrecht BT II	V	2		
Polizeirecht	V	2		
Bauplanungsrecht	V	2		
Kommunalrecht	V	1		
Staatshaftungsrecht	V	1		
Vorlesungen aus dem gewählten Schwerpunkt- punktbereich	V	2-3		
SWS gesamt		21-22		
5. Semester (Wintersemester)				
Rechtliche Gestaltung	V	2		
Juristische Kommunikationstechniken	V/K	2	Referat oder ver- gleichbare Prüfungs- leistung	§ 5 JAPO
Vorgerücktenübung im Privatrecht II (Aufbauübung mit Schwerpunkten im privat- rechtlichen Pflichtstoff nach § 11 Absatz 2 Nr. 1 JAPO)	Ü	2	Klausur, 180 Minuten ***	§ 5 JAPO, § 10 Abs. 1 Nr. 6 StudO RW
Grundzüge des Erbrechts	V	1		
Grundzüge des Handelsrechts	V	1		
Grundzüge des Rechts der Personenverei- nigungen	V	1		
Grundzüge des Zwangsvollstreckungs- rechts	V	1		
Strafrecht BT III	V	2		
Strafprozessrecht	V	2		
Vorgerücktenübung im Strafrecht	Ü	2	Hausarbeit, Klausur, 180 Minuten	§ 5 JAPO, § 10 Abs. 1 Nr. 6 StudO RW
Verwaltungsprozessrecht / Vertiefung Ver- waltungsrecht	V	2		
Vorlesungen aus dem gewählten Schwer- punktbereich	V	2-3		

SWS gesamt		20-21		
6. Semester (Sommersemester)				
Vertiefung Privatrecht	V	1		
Vertiefung Staatsrecht	V	2		
Vorgerücktenübung im Öffentlichen Recht	Ü	2	Hausarbeit, Klausur, 180 Minuten	§ 5 JAPO, § 10 Abs. 1 Nr. 6 StudO RW
Vorlesungen aus dem gewählten Schwer- punktbereich	V	2-3		
SWS gesamt		7-8		
7. Semester (Wintersemester)				
			Schwerpunktklausur Klausur, 300 Minuten	§ 25 PO RW
Examensklausurenkurs	E	7		
Examenskurs I im Privatrecht****	E	4		
Examenskurs I im Öffentlichen Recht****	E	4		
Seminar im Schwerpunktbereich	S	2	Präsentation und Verteidigung der Studienarbeit; Betei- ligung an der Dis- kussion der anderen Referate	§§ 26, 29 Abs. 1 S. 2 PO RW
SWS gesamt		17		
8. Semester (Sommersemester)				
Examensklausurenkurs	E	7		
Examenskurs II im Privatrecht	E	4		
Examenskurs II im Öffentlichen Recht	E	4		
Examenskurs II im Strafrecht	E	3		
SWS gesamt		18		
9. Semester (Wintersemester)				
Examenskurs I im Strafrecht****	E	3		
SWS gesamt		3		
10. Semester (Sommersemester)				
			Staatliche Pflicht- fachprüfung	§ 12, 19 JAPO

* Stattdessen kann auch die Veranstaltung "Einführung in die Betriebswirtschaftslehre" oder "Einführung in die Volkswirtschaftslehre" belegt werden (§ 6 Abs. 2 StudO).

** Bei hoher Belegung bzw. fehlenden Kapazitäten werden alternativ Veranstaltungen im 4. bis 6. Semester angeboten. Die Präsenzlehre kann teilweise durch online-Lehreinheiten mit vergleichbarem Arbeitsaufwand ersetzt werden.

- *** Es wird empfohlen, die Hausarbeit in der vorlesungsfreien Zeit unmittelbar vor der Vorgerücktenübung im Privatrecht I zu schreiben.
- **** Die Veranstaltung „Examenskurs I im Strafrecht“ kann auch im 7. Studiensemester belegt werden, um im 9. Studiensemester eine Examensvorbereitung im Eigenstudium zu betreiben.

Abkürzungen:

E (Examenskurs), JAPO (Juristische Ausbildungs- und Prüfungsordnung M-V), K (Kolloquium), S (Seminar), SWS (Semesterwochenstunden), Ü (Übung), V (Vorlesung), VK (Vorlesungsbegleitendes Kolloquium)

Musterstudienplan Rechtswissenschaft, Studienbeginn im Sommersemester

Titel der Lehrveranstaltung	Art	Umfang (SWS)	Studien- / Prüfungsleistung	Rechtsgrundlage
1. Semester (Sommersemester)				
Grundlagenveranstaltung*	V	2	Klausur, 90 Minuten	§ 5 JAPO iVm §§ 17, 18 PO RW
Gesetzliches Haftungs- und Schadensrecht nebst VK	V/VK	3		
Strafrecht AT nebst VK	V/VK	7		
Staatsorganisationsrecht nebst VK	V/VK	4		
SWS gesamt		16		
2. Semester (Wintersemester)				
Propädeutik	V	2		
Allgemeine Lehren des bürgerlichen Rechts nebst VK	V/VK	6		
Kleine Übung im Strafrecht	Ü	2	Hausarbeit, 15 – 20 Seiten Klausur, 120 Minuten	§§ 17, 18 PO RW
Strafrecht BT I nebst VK	V/VK	4		
Grundrechte nebst VK	V/VK	6		
Allgemeines Verwaltungsrecht nebst VK	V/VK	6		
SWS gesamt		26		
3. Semester (Sommersemester)				
Fremdsprache**	K	2	Erfolgreiche Teilnahme	§ 5 JAPO
Kleine Übung im Privatrecht I (Grundübung mit Schwerpunkten im Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Rechts)	Ü	2	Hausarbeit, 15 – 20 Seiten; Klausur 120 Minuten	§§ 17, 18 PO RW
Allgemeines Schuldrecht nebst VK	V/VK	6		
Strafrecht BT II	V	2		
Kleine Übung im öffentlichen Recht	Ü	2	Hausarbeit, 15 – 20 Seiten Klausur, 120 Minuten	§§ 17, 18 PO RW
Polizeirecht	V	2		
Kommunalrecht	V	1		
Bauplanungsrecht	V	2		
SWS gesamt		19		

4. Semester (Wintersemester)				
Kleine Übung im Privatrecht II (Aufbauübung mit Schwerpunkten im Allgemeinen Schuldrecht sowie im gesetzlichen Haftungs- und Schadensrecht)	Ü	2	Klausur 120 Minuten	§§ 17, 18 PO RW
Schuldvertragsrecht nebst VK	V/VK	3		
Grundzüge des Familienrechts	V	1		
Grundzüge des Arbeitsrechts	V	2		
Strafrecht BT III	V	2		
Strafprozessrecht	V	2		
Vorgerücktenübung im Strafrecht	Ü	2	Hausarbeit, Klausur, 180 Minuten	§ 5 JAPO, § 10 Abs. 1 Nr. 6 StudO RW
Verwaltungsprozessrecht / Vertiefung Verwaltungsrecht	V	2		
Grundkurs Europarecht	V	2		
Vorlesungen aus dem gewählten Schwerpunktbereich	V	2-3		
SWS gesamt		20-21		
5. Semester (Sommersemester)				
Vorgerücktenübung im Privatrecht I (Grundübung mit Schwerpunkten in Allgemeinen Lehren des Bürgerlichen Rechts, Allgemeinem Schuldrecht, Gesetzlichem Haftungs- und Schadensrecht und Schuldvertragsrecht)	Ü	2	Hausarbeit, Klausur, 180 Minuten ***	§ 5 JAPO, § 10 Abs. 1 Nr. 6 StudO RW
Herausgabe und Rückgewähr	V	3		
Sachenrecht und Kreditsicherungsrecht	V	3		
Grundzüge des Zivilprozessrechts	V	1		
Vertiefung Privatrecht	V	1		
Staatshaftungsrecht	V	1		
Vorgerücktenübung im Öffentlichen Recht	Ü	2	Hausarbeit, Klausur, 180 Minuten	§ 5 JAPO, § 10 Abs. 1 Nr. 6 StudO RW
Vertiefung Staatsrecht	V	2		
Vorlesungen aus dem gewählten Schwerpunktbereich	V	2-3		
SWS gesamt		17-18		

6. Semester (Wintersemester)				
Rechtliche Gestaltung	V	2		
Juristische Kommunikationstechniken	V/K	2	Referat oder vergleichbare Prüfungsleistung	§ 5 JAPO
Vorgerücktenübung im Privatrecht II (Aufbauübung mit Schwerpunkten im privatrechtlichen Pflichtstoff nach § 11 Absatz 2 Nr. 1 JAPO)	Ü	2	Klausur, 180 Minuten ***	§ 5 JAPO, § 10 Abs. 1 Nr. 6 StudO RW
Grundzüge des Erbrechts	V	1		
Grundzüge des Handelsrechts	V	1		
Grundzüge des Rechts der Personenvereinigungen	V	1		
Grundzüge des Zwangsvollstreckungsrechts	V	1		
Vorlesungen aus dem gewählten Schwerpunktbereich	V	2-3		
SWS gesamt		12-13		
7. Semester (Sommersemester)				
			Schwerpunktklausur Klausur, 300 Minuten	§ 25 PO RW
Examensklausurenkurs	E	7		
Examenskurs II im Privatrecht****	E	4		
Examenskurs II im Öffentlichen Recht****	E	4		
Seminar im Schwerpunktbereich	S	2	Präsentation und Verteidigung der Studienarbeit; Beteiligung an der Diskussion der anderen Referate	§§ 26, 29 Abs. 1 S. 2 PO RW
SWS gesamt		17		
8. Semester (Wintersemester)				
Examensklausurenkurs	E	7		
Examenskurs I im Privatrecht	E	4		
Examenskurs I im Öffentlichen Recht	E	4		
Examenskurs I im Strafrecht	E	3		
SWS gesamt		18		

9. Semester (Sommersemester)				
Examenskurs II im Strafrecht****	E	3		
SWS gesamt		3		
10. Semester (Wintersemester)				
			Staatliche Pflicht- fachprüfung	§ 12, 19 JAPO

- * Stattdessen kann auch die Veranstaltung "Einführung in die Betriebswirtschaftslehre" oder "Einführung in die Volkswirtschaftslehre" belegt werden (§ 6 Abs. 2 StudO).
- ** Bei hoher Belegung bzw. fehlenden Kapazitäten werden alternativ Veranstaltungen im 4. bis 6. Semester angeboten. Die Präsenzlehre kann teilweise durch online-Lehreinheiten mit vergleichbarem Arbeitsaufwand ersetzt werden.
- *** Es wird empfohlen, die Hausarbeit in der vorlesungsfreien Zeit unmittelbar vor der Vorgerücktenübung im Privatrecht I zu schreiben.
- **** Die Veranstaltung „Examenskurs I im Strafrecht“ kann auch im 7. Studiensemester belegt werden, um im 9. Studiensemester eine Examensvorbereitung im Eigenstudium zu betreiben.

Abkürzungen:

E (Examenskurs), JAPO (Juristische Ausbildungs- und Prüfungsordnung M-V), K (Kolloquium), S (Seminar), SWS (Semesterwochenstunden), Ü (Übung), V (Vorlesung), VK (Vorlesungsbegleitendes Kolloquium)